

Name: Rynesch Susanne, für die ARGE Schwechat

Anschrift: 2320 Schwechat

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Rynesch – Stellungnahme Themenbereich Lärmschutz, Umwelthygiene

Die derzeit formulierten Auflagen stützen sich letztlich auf den FB Haider und das GA Scheuch. Die genannten Arbeiten enthalten Aussagen, die erhebliche Zweifel am Informationsstand und an den grundsätzlichen Intentionen der Gutachter rechtfertigen. Es gibt im Bezug auf Belästigung und Gesundheitsgefährdung durch Lärm Auffassungsunterschiede und einen Interpretationsspielraum. Im Hinblick auf ausreichende Vorsorge im Bereich einer Belastung, die andauern wird und erfahrungsgemäß schwerwiegende Auswirkungen hat, ist dieser Spielraum jedenfalls zugunsten der Betroffenen auszunützen, hier hat die Medizin ihre Verantwortung zu übernehmen und eindeutig Position zu beziehen.

Das ist mit dem vorliegenden Gutachten Umwelthygiene nach unserer Auffassung nicht geschehen. Die Beurteilung des Gutachters ist aus unserer Sicht mangelhaft und tendenziös, daher für uns inakzeptabel. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen von Prof. Dr. Hutter und machen sein Vorbringen zu unserem. So wie die Auflagen im Gutachten begründet sind, sind sie nicht geeignet, die Bevölkerung ausreichend zu schützen. Dies ist im Fall des Projekts am Flughafen Wien umso befremdlicher, als sich Projektwerber und Betroffene bereits im Vorfeld auf ein Maßnahmenprogramm geeinigt haben, das VORHABENSBESTANDTEIL ist!

Mit unzureichenden Schutzmaßnahmen auf einer solchen Grundlage ist das gegenständliche Projekt, wie bereits in den Einwendungen der ARGE festgestellt wurde, als **nicht umweltverträglich einzustufen.**

Ich stelle daher namens der ARGE folgenden Antrag:

Die Behörde möge

**das Teilgutachten Umwelthygiene zurückziehen
die vorgebrachten Kritikpunkte prüfen
ein neues Gutachten Lärm/Umwelthygiene einholen.**

**Die Behörde möge Auflagen im Sinne des Vorhabensbestandteiles
Mediationsvertrag erteilen besonders zu:**

Nachtflug Lärmschutzmaßnahmen

Die Behörde möge im Rahmen ihres Prüfungs- und Optimierungsauftrages (durch Erstellung eines entsprechenden Gutachtens) die Auflagen um ein Konzept zur nachhaltigen Entflechtung von verlärmten und besiedelten Gebieten und zur Miteinbeziehung der Sicherheitszone ergänzen.

Begründung:

Teil 1

Die genannten Arbeiten enthalten Aussagen, die erhebliche Zweifel am Informationsstand und an den grundsätzlichen Intentionen der Gutachter rechtfertigen. Einige Beispiele:

Das Gutachten Scheuch sagt auf Seite 79: „Ausgehend auch von dem Mediationsvertrag ist ein Programm zur Risikokommunikation zu entwickeln, da gerade in diesem Bereich in Zukunft ein Schwerpunkt liegen muss. Ob hierzu schon Aktivitäten bestehen, ist mir nicht bekannt.“ Hier zeigt sich eine Uninformiertheit, die geradezu fassungslos macht.

FRAGE an den Gutachter: Ist Ihnen zur Risikokommunikation vor Ort wirklich nichts bekannt?

Der Gutachter hat zu dieser Frage geantwortet, dass er die Einrichtung eines Mediationsverfahrens begrüßt und die Arbeit des Dialogforums gerade aus medizinischen Gründen für notwendig hält. Zu dieser Antwort wird von Seiten der ARGE festgehalten, dass gerade ausgehend von dieser vom Gutachter genannten Notwendigkeit die ARGE fordert, dass sich das UVP-Verfahren und insbesondere der Gutachter für Umwelthygiene mit den Ergebnissen des Mediationsverfahrens, wie sie in der UVE dokumentiert wurde, intensiv auseinandersetzt.

Seite 20: „Es ist nicht Aufgabe des Gutachtens, Eingangsdaten und Formeln zu überprüfen“

FRAGE an den Gutachter: Ist das so zu verstehen, dass die vorgelegten Basisdaten, Berechnungsmethoden und Durchrechnungszeiten einfach unkritisch hingenommen werden

Tabelle Seite 25, fragwürdige Vergleiche: Werte aus der sogenannten „Synopsis“ (Autoren: Griefahn, Jansen, Spreng, Scheuch) werden mit Werten aus freiwilliger und unfreiwilliger Exposition verglichen: „Konzert“, „Rauchen“... solche Vergleiche sind nicht zulässig.

FRAGE an den Gutachter: Was ist der Zweck derartiger Vergleiche? Soll die kommende Belastung mithilfe solcher Vergleiche verharmlost werden?

Seite 22, Thema Vorsorge: Die lapidare Feststellung, dass „Vorsorgeaspekte berücksichtigt wurden“, hätte wohl einer ausführlicheren Begründung bedurft. Das Inkaufnehmen von 25 % erheblich/stark Belästigten (Seite 54) hat aus unserer Sicht nichts mit Vorsorge zu tun. In der Studie von Schreckenbergs und Meis finden sich um den Flughafen Frankfurt in der gleichen Situation eines Ausbaues mit neuer Piste bereits bei 50 tags/54 LDEN diesen Anteil Hochbelästigter! Es liegen mittlerweile ausreichende Forschungsergebnisse und Empfehlungen hochstehender Fachgremien (Sachverständigenrat für Umweltfragen, WHO) vor, die wesentlich niedrigere Grenzwerte aufweisen. Und hier braucht man nicht einmal die Eigenverantwortung des Mediziners fordern: In der Region hat man sich bekanntermaßen vorab auf ein Schutzmaßnahmenpaket geeinigt, das den erwähnten neueren Empfehlungen durchaus entspricht.

FRAGE an den Gutachter: Was ist der Grund dafür, dass hier weit schlechtere Festlegungen getroffen wurden?

Zur Antwort des Gutachters und der Behörde, dass es nicht Aufgabe des gegenständlichen Verfahrens ist, die Ergebnisse des Mediationsverfahrens „umzusetzen“ wird von Seiten der ARGE darauf hingewiesen, dass die schriftliche Ausfertigung des Gutachtens Scheuch beispielsweise zur Wahrung der Nachtruhe darauf verweist, dass diese durch die „Ergebnisse des Mediationsverfahrens“ ohnehin gewährleistet ist.

Seite 29, Pegelzunahmen: Der Gutachter stimmt mit jenen Passagen im FB Haider überein, die eine Zunahme des Lärmpegels um 2 dB(A) einfach als „zumutbar“ bezeichnen (Seite 21). Frage an den Gutachter: Bezieht sich diese Aussage auch auf Fluglärm? Diese Frage wird seitens des Gutachters bejaht. Um diese Angabe begreifbar zu machen – das bedeutet zB 60 % mehr gleichartige Überflüge im gleichen Zeitraum. Das ist inakzeptabel.

Frage an den Gutachter: Warum wird eine Zunahme des Lärmpegels um 2 dB, die beispielsweise 60% mehr gleichartiger Überflugsereignisse bedeutet, ohne einfach als „zumutbar“ bezeichnet und keinerlei weitere Auflagen gefordert? Der Gutachter merkt dazu an, dass nach seiner Auffassung eine Zunahme um 2-3 dB nicht wahrnehmbar ist. Die Vertreterin der ARGE stellt hiezu fest, dass die Verkürzung der Intervalle zwischen den Überflügen sehr wohl wahrnehmbar ist.

Synopse als Hauptgrundlage der Gutachten: Der Gutachter legt seinen Ausführungen den Fachbeitrag von Haider und Haider zugrunde. Dieser Fachbeitrag ist nach wie vor Gegenstand heftiger Kritik, auf die im GA Scheuch nicht eingegangen wird. Vielmehr übernimmt das GA Scheuch die Positionen des Fachbeitrages, der im Wesentlichen wiederum auf der ebenfalls heftig kritisierten „Synopse“ beruht. Die jahrelange Diskussion hat gezeigt: Die „Synopse“ ist keineswegs der „Stand des Wissens“ und durchaus umstritten. Und obwohl andere Arbeiten und Empfehlungen im GA geradezu disqualifiziert werden, findet sich zur vielfachen Kritik an der Synopse im GA kein Wort. Eine solche Unausgewogenheit ist inakzeptabel.

Frage an den Gutachter: Warum fehlt die Auseinandersetzung mit der allseits bekannten Kritik an der Synopse, während Arbeiten und Empfehlungen anderer Autoren vom Gutachter detailliert betrachtet und negativ beurteilt werden?

Seite 71, eine Zielsetzung der Gutachten allgemein ist der Schutz der Stadt Wien („...soll eine stärkere Belastung der Stadt Wien aufgrund des Ausbaues vermieden werden) – diese Aussage scheint mit unausgewogen, es gibt in der Region neben Wien durchaus bedeutende weitere Siedlungsgebiete.

Frage an den Gutachter: Sind denn nicht alle besiedelten Gebiete gleichermaßen schützenswert?

Der Gutachter hat hiezu geantwortet, dass alle besiedelten Gebiete gleichermaßen schützenswert sind.

Seite 67: „Zumutbar ist, dass unter Schalleinwirkung psychophysische Effekte auftreten, wenn diese Effekte über die Zeit kompensierbar sind“ – zur Diskussion steht hier eine Belastung, die andauern wird!

Frage an den Gutachter: Wie sind Effekte bei einer ansteigenden Fluglärmbelastung nach Ansicht des Gutachter zu kompensieren?

Diese Streiflichter machen begreiflich, dass uns jedes Vertrauen in den Gutachter, in die Auflagen, abhanden gekommen ist.

Teil 2

Lärm ist - im weitesten Sinn – **unerwünschter Schall**, der Menschen belästigen, ihre Gesundheit stören, gefährden oder schädigen kann. Insbesondere im Bereich extraauraler Auswirkungen versteht man unter Lärm auch die negativ gefärbte Erlebnisqualität, welche durch bestimmte Schallimmissionen ausgelöst wird und welche mit physiologischen und pathologischen Reaktionen einhergehen kann.

Schutz des Alltagsleben in Wohnräumen: WHO und SRU empfehlen einen Außenpegel von 55 dB(A) am Tag. Seitens des Gutachters wird beim Überschreiten eines Tagesaußenpegels von 62 dB(A) ein durch Lärmschutzmaßnahmen erreichter Innenraumpegel von 40 dB(A) als ausreichend erachtet. Das ist aus unserer Sicht zu hoch, es ist mit häufigen Lärmstörungen zu rechnen. Sprachliche Kommunikation ist im menschlichen Leben von zentraler Bedeutung. Wenigstens im Innern der Räume muss Kommunikation möglich bleiben mit all ihren Facetten; das tägliche Leben umfasst ja auch Spracherwerb, Lernen, Ruhen, Rekonvaleszenz. Ein zu hoher Störgeräuschpegel führt zur Verstümmelung wesentlicher Bestandteile der Informationsinhalte, es gibt nachgewiesene Defizite beim Lernen, beim Spracherwerb. Dauernde erhöhte Anstrengung zur Bewältigung eines zu hohen Störgeräuschpegels führt zur Resignation bei der Kommunikation; es kommt weiters zu sozialen Konflikten wegen der empfundenen Hilflosigkeit, Wehrlosigkeit, wegen unterdrückter Emotionen. Diese Rahmenbedingungen bedeuten erhöhten Stress und führen über lange Zeit zu deutlichen körperlichen Beschwerden.

Daher behandelt der Mediationsvertrag auch Wohnräume als „sensible Objekte“ und sieht entsprechende Zielfestsetzungen (25-30 dB innen bei Maximalpegeln von 52 dB(A) ab einem Außenpegel von 54 dB(A)) bei den Schutzmaßnahmen vor, die hier zu fordern sind.

FRAGE an den Gutachter: Wie begründen Sie die Festlegung wesentlich schlechterer Werte entgegen der WHO-Empfehlungen, entgegen der Empfehlung des Sachverständigenrates für Umweltfragen in seinem Umweltgutachten 2008, entgegen den Festlegungen des Mediationsvertrages?

Schutz der Nachtruhe: Hinzuweisen ist auf die Night Noise Guidelines 2009 der WHO, die einen Nachtlärmpegel von 40 dB(A) empfehlen, und das auf

gesicherter Basis - The working group agreed that there is sufficient evidence that night noise is related to self-reported sleep disturbance, use of pharmaceuticals, self-reported health problems and insomnia-like symptoms. These effects can lead to a considerable burden of disease in the population. For other effects (hypertension, myocardial infarctions, depression and others), limited evidence was found: although the studies were few or not conclusive, a biologically plausible pathway could be constructed from the evidence. Die WHO NNG 2009 empfiehlt 40 dB(A) nachts!

Zitat Griefahn: Die Wahrscheinlichkeit lärmbedingter Aufwachreaktionen steigt im Lauf der Nacht allmählich an, wozu die allmählich abfallende Schlaftiefe, die fortschreitende Entmüdung, die Erholung des Gehörs und der gegen Morgen ansteigende sympathische Tonus beitragen (Basner et al. 2004, Fidell et al 1994, Griefahn et al. 2005, Passchier-Vermeer et al.2002) aus Leben mit Lärm?: Risikobeurteilung und Regulation des Umgebungslärms im Verkehrsbereich Michael Kloepfner, Barbara Griefahn, P. Gussone, A M Kaniowski, Stephan Lingner, Gernot Klepper, Gerhard Steinebach, H B Weyer, Peter Wysk

Wir fordern: Sicherzustellen ist RUHE in der Nachtzeit. Der Fachbeitrag Haider, das Gutachten Scheuch und letztlich die Bedingungen und Auflagen des UVGA sehen 13x68(53 innen), 1x80 (65 innen), einen Dauerschallpegel von 55 dB außen bzw. 32 dB(A) innen nachts vor. Die Vorgaben sind erstens in ihrer Verknüpfung unklar, in der Abstimmung Maximalpegel – Dauerschallpegel nicht eindeutig und bei einer allfälligen Umsetzung von den Betroffenen nicht kontrollierbar – schon das ist ein schwerwiegender Mangel. Zweitens: Ruhe ist mit diesen Vorgaben aus unserer Sicht keinesfalls gewährleistet. Abweichend aus dem Bereich der Medizin sei ein Hinweis aus einem gesetzlichen Bereich gestattet: In der Nachtschutzzone des novellierten DEUTSCHEN (!) Fluglärmsgesetzes liegt der Grenzwert bei 6x53 innen. Seitens des Gutachters werden für Wien jedoch 13 derartige Ereignisse zugelassen, diese Ungleichbehandlung ist nicht begründbar. Es gibt keine Berücksichtigung des erhöhten Schutzanspruchs der zweiten Nachthälfte (die sich laut Aussage des Gutachters sogar in der Synopse findet!), neuere Forschungsergebnisse bleiben unberücksichtigt.

Der Gutachter hat die Vorschläge des Fachbeitrages Haider einfach kritiklos übernommen. Er hat sogar die strengeren gesetzlichen Vorgaben in Deutschland ignoriert, die Empfehlung des SRU (45 dB nachts) ignoriert, die WHO-Empfehlung einfach abgetan. Die Grenzwerte für Nachtlärmschutz und die Nachtflugregelung des Mediationsvertrages wurden ignoriert.

FRAGE an den Gutachter: Wie begründen Sie die Festlegung wesentlich schlechterer Werte entgegen der WHO-Empfehlung, der Empfehlung des SRU, entgegen den Festlegungen des Mediationsvertrages?

Das Gutachten ist insgesamt nicht auf dem Stand des Wissens.

Die ARGE fordert Maßnahmen zu Schutz der Nachtruhe im Sinne des Mediationsvertrages, und das ist eine Mindestanforderung!

Seite 20, Monitoringkonzept: Zitat Lärmschutz und Umwelthygiene aus dem TGA „Seitens des TGA Lärmschutz von Prof. Schaffert et. al. wird vorgeschlagen, ein System zum Geräuschmonitoring in das Schutzkonzept aufzunehmen, um die weitere Vorgangsweise aus den daraus resultierenden Messergebnissen zu entwickeln. Das ist plausibel.“ Diese Festlegung ist unvollständig, es gibt keinerlei Planungssicherheit und Orientierung für die weitere Entwicklung der Region, es wären weitere Widmungen von Wohnbauland in potentiell belasteten

Gebieten möglich. Im Mediationsvertrag wird mit der Lärmzonendeckelung vorgesorgt:

- 3.) Die Gemeinden verpflichten sich, Gebiete, die in Lärmzonen > 54dB Leq liegen, in Zukunft nicht in für Wohnzwecke geeignetes Bauland umzuwidmen. ...
- 4.) Es ist allen beteiligten Parteien klar, dass innerhalb der Zone > 54dB Leq einerseits bewohnte Siedlungsgebiete liegen, aber auch noch nicht verbaute, aber zu Wohnzwecken gewidmete Liegenschaften. Erklärtes Ziel ist es, im Rahmen der praktisch gegebenen Möglichkeiten eine möglichst weitgehende Entflechtung zwischen Siedlungsgebieten bzw. für Wohnzwecke geeignetes Bauland und jenen Gebieten anzustreben, in denen die Fluglärmbelastung > 54dB Leq sein wird.
- 5.) Die Anzahl der Betroffenen in den einzelnen FLZ (54-57dB, 57-60dB, 60-65dB) wird für den Zeitraum 6:00 – 22:00 absolut gedeckelt. Eine Verschiebung ist nur insoweit möglich, als die Anzahl der Betroffenen in einer FLZ steigen darf, wenn gleichzeitig in einer höheren FLZ die Anzahl der Betroffenen reduziert wird, so dass sich die Anzahl der Betroffenen insgesamt jedenfalls nicht erhöht. Die Erhöhung der Betroffenenanzahl in den einzelnen Fluglärmzonen, die durch Bevölkerungswachstum oder Zuzug verursacht werden, bleibt dabei unberücksichtigt.
- 6.) Die Lärmzonendeckelung beruht auf den Annahmen einer Verkehrsverteilung die als Grundlage für das UVPVerfahren festgelegt wurde. Sollte sich im Konsens der anderen Parteien (gem. Allgemeiner Mediationsvertrag) eine Änderung der Verkehrsverteilung ergeben, so ist die Lärmzonendeckelung entsprechend anzupassen. Die Anzahl der Betroffenen in den Fluglärmzonen > 54dB Leq darf sich dadurch nicht erhöhen.

Das 40. Bundesgesetz über lärmbedingte Betriebseinschränkungen auf Flughäfen vom 9. Juni 2005, setzt die EU-Richtlinie 2002/30 EG um, die wiederum eine Festlegung der ICAO in ihrer 33. Vollversammlung umsetzt: Der „ausgewogene Ansatz“ bei der Bekämpfung von Fluglärm umfasst vier Hauptelemente und erfordert eine sorgfältige Prüfung der verschiedenen Lärminderungsmöglichkeiten, einschließlich der Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, Maßnahmen zur Flächennutzungsplanung und -verwaltung, lärm mindernde Betriebsverfahren sowie Betriebsbeschränkungen, unbeschadet der einschlägigen rechtlichen Pflichten, der bestehenden Vereinbarungen, der geltenden Gesetze und der etablierten Strategien. Das genannte Gesetz hat im Anhang I die Angaben über Flächennutzungsplanung und -verwaltung zum Inhalt.

Angesichts ständig sich ändernder Prognosen, veränderbarer Zonen - das wurde uns gerade mit der Revision vorgeführt -, ist ein „Anpassen“ durch Monitoring alles andere als nachhaltige Raumplanung und widerspricht den internationalen Empfehlungen und dem gesetzlichen Auftrag.

FRAGE: Warum gibt es seitens des Gutachters keinen Ansatz zur Entflechtung von besiedelten und verlärmten Gebieten, zur Vermeidung künftiger Konfliktpotentiale, obwohl es dafür sogar von gesetzlicher Seite schwerwiegende Argumente gibt?

Zur Antwort des GA Prof. Schaffert, dass er davon ausgeht, dass sich an den „belasteten Gebieten“ keine wesentlichen Änderungen ergeben wird, hält die ARGE fest, dass gerade die große Differenz zwischen den bei Abschluss des Mediationsvertrages angedachten „Pisteverteilungen“ und der heute tatsächlich gegebenen Fluglärmbelastung zeigt, dass geringe Änderungen hinsichtlich der Destinationen massive Auswirkungen auf den Verlauf der Lärmzonen hat.

Geradezu unverständlich ist die Aussage auf Seite 30: „Es wird festgestellt, dass durch die zusätzlichen Maßnahmen des Mediationsvertrages ... die diskutierten

Medienbereiche für die Störung des Nachtschlafs, etc.... abgedeckt sind"; ebenso auf Seite 79: „Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass durch ein entsprechendes Lärmmanagement (Mediationsvertrag) die nichtakustischen Faktoren der Lärmbelastigung berücksichtigt werden“.

FRAGE an den Gutachter: Ist etwa der Mediationsvertrag schuld daran, dass der Gutachter sich völlig ans andere Ende der Interpretationsspielraumes zurückziehen konnte, womöglich guten Gewissens? Warum werden diese Maßnahmen nicht vom Arzt selbst in Wahrnehmung seiner Verantwortung und in der Umsetzung des aktuellen Wissensstandes gefordert? Warum werden nicht alle Maßnahmen des Mediationsvertrages, die durch das Umweltgutachten 2008 des Sachverständigenrates für Umweltfragen bestätigt werden, gefordert? Seite 57, der SRU schlägt 2008 Werte vor, die sich im Mediationsvertrag wieder finden (55 tags, 45 nachts).

Ergebnis der gutachterlichen Tätigkeit sind unzureichende Auflagen.

Auflagen, wie im TGA Lärmschutz – gestützt auf die GA Umwelthygiene - formuliert, reichen unter dem Aspekt der Vorsorge nicht aus. Es gibt im Bezug auf Belästigung, Gesundheitsgefährdung Auffassungsunterschiede und einen Interpretationsspielraum. Im Hinblick auf ausreichenden Schutz im Bereich einer Belastung, die andauern wird und erfahrungsgemäß schwerwiegende Auswirkungen hat, ist dieser Spielraum zugunsten der Betroffenen auszunützen, hier hat die Medizin ihre Verantwortung zu übernehmen. Die Einwendungen der ARGE waren den Gutachtern bekannt und wurden völlig ignoriert.

Der Gutachter hat, obwohl der Mediationsvertrag seitens des Projektwerbers als Vorhabensbestandteil eingereicht wurde, diesen Mediationsvertrag ignoriert. Die Beurteilung des Gutachters ist aus unserer Sicht mangelhaft und tendenziös, daher für uns inakzeptabel. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen von Prof. Dr. Hutter und machen sein Vorbringen zu unserem. Mit unzureichenden Schutzmaßnahmen auf einer solchen Grundlage ist das Projekt, wie bereits in den Einwendungen der ARGE festgestellt wurde, als **nicht umweltverträglich einzustufen.**

Schwechat , am 31. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)